|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0843 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 355 |

[*p. 355*] A. Mit Entscheid vorn 10. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Blumer, Walter, geboren 1919, ledig, Dipl. Chemiker, von Engi (Kanlon Glarus), wohnhaft in Winterthur, Rieterstraße 39, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Walter Blumer am 20. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat, mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 7. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, oder überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnte bis anhin in Winterthur und wird seit April 1939 von der Firma Escher-Wyß A.-G., in Zürich, als Chemiker beschäftigt. Im April 1943 wurde er als Hilfslehrer an die Gewerbeschule der Stadt Zürich berufen. Als solcher hat er nach seinen Angaben während des laufenden Semesters wöchentlich zweimal morgens von 7 bis 8 Uhr und dreimal abends bis 19 Uhr Unterricht zu erteilen. Aus diesen beruflichen Verhältnissen soll sich die Notwendigkeit der Wohnsitznahme in Zürich ergeben. Da es jedoch dem Rekurrenten infolge der guten Zugsverbindungen zwischen Winterthur und Zürich ohne weiteres möglich ist, täglich vom bisherigen Wohnort aus den Arbeitsort zu erreichen, kann nicht davon gesprochen werden, daß ihn seine Tätigkeit zwinge, in Zürich Wohnsitz zu nehmen. Wenn der Rekurrent erwähnt, daß er oftmals während der Nacht im Geschäft chemische Versuche zu kontrollieren habe, so hat er durch die jahrelange Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes bewiesen, daß er deshalb nicht auf den heute vorgesehenen Domizilwechsel angewiesen ist. Die bestehenden prekären Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt der Stadt Zürich verlangen, daß derartige Nachteile, wie sie sich für den Rekurrenten aus dem täglichen Hin- und Herfahren ergeben, auf sich genommen werden. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Walter Blumer gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 10. Februar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Walter Blumer, Rieterstraße 39, Winterthur, b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]